

# Verpflichtungserklärung

## für beschäftigte und ihnen gleichgestellte Personen i.S.d. § 50 WPO der wirtschaftsprüfenden und der steuerberatenden Berufe zur Verschwiegenheit und zur Einhaltung der Qualitätssicherungsregelungen der

---

(Name der WP-Praxis)

Nach § 50 Wirtschaftsprüferordnung und soweit anwendbar auch nach § 62 Steuerberatungsgesetz bin ich heute durch

---

(Name der WP-Praxis)

zur Verschwiegenheit verpflichtet worden. Nach § 6 Abs. 3 der Berufssatzung WP/vBP bin ich außerdem zur Einhaltung der Vorschriften zum Datenschutz, zur Beachtung der Insiderregeln und zur Einhaltung der Regelungen und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems in der WP-Praxis verpflichtet worden.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit, zur Beachtung des Datenschutzes und zu den Insiderregelungen sowie die in der Praxis eingeführten Regelungen und Maßnahmen des Qualitätssicherungssystems werde ich in ihrer derzeitigen und künftig geltenden Fassung beachten. Mir ist erläutert worden, welchen internen Informationssystemen der Praxis der jeweils aktuelle Stand des Qualitätssicherungssystems zu entnehmen ist und dass ich verpflichtet bin, mich hierüber fortlaufend zu informieren.

Ich wurde zum wesentlichen Inhalt der umstehend abgedruckten gesetzlichen Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht belehrt und weiß, dass ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden kann und dass die Pflicht zur Verschwiegenheit zeitlich unbegrenzt ist, also auch nach Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses fortbesteht. Mir ist bewusst, dass sich die Verschwiegenheitspflicht auf alle Kenntnisse von Tatsachen und Umständen erstreckt, die mir anvertraut oder bekannt werden. Verschwiegenheit habe ich gegenüber jedermann zu bewahren, also z.B. auch gegenüber meinen Familienangehörigen und gegenüber Kollegen, soweit eine Aussprache zu einzelnen Vorgängen nicht auftragsmäßig, also dienstlich, veranlasst ist. Meiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen auch die mir dienstlich bekannt gewordenen persönlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen und steuerlichen Verhältnisse der

---

(Name der WP-Praxis)

und der anderen im Büro tätigen Kräfte. Über das Zeugnisverweigerungsrecht nach der Straf- und Zivilprozessordnung sowie nach der Abgabenordnung bin ich besonders belehrt worden. Ich werde diese Vorschriften beachten. Auch vor Behörden und Gerichten werde ich keine mir dienstlich anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen und Umstände offenbaren, es sei denn, dass

---

(Name der WP-Praxis)

mich von meiner Verschwiegenheitspflicht entbindet oder ich nach der Gesetzeslage auch ohne eine solche Befreiung aussagen muss.

Ich wurde ferner darüber aufgeklärt, dass es mir nach der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung untersagt ist, unbefugt personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fort. Ich wurde darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis nach Art. 83 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 43 BDSG eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit darstellen und nach § 42 BDSG sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe bestraft werden können. Mir ist bewusst, dass in der Verletzung des Datengeheimnisses zugleich eine Verletzung der sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Verschwiegenheitspflichten liegen kann.

Eine Ausfertigung dieser Verpflichtungserklärung ist mir ausgehändigt worden.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

---

Arbeitgeber

---

Arbeitnehmer

## Ausgewählte gesetzliche Bestimmungen über die Verschwiegenheitspflicht der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe

### EU-APrVO (Verordnung (EU) Nr. 537/2014)<sup>1</sup>

(Fassung vom: 16.04.2014, gültig ab: 17.06.2016)

#### Artikel 7 Unregelmäßigkeiten

Hat ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft, der bzw. die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführt, die Vermutung oder einen berechtigten Grund zu der Vermutung, dass Unregelmäßigkeiten, wie Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens, möglicherweise eintreten oder eingetreten sind, so teilt er bzw. sie dies unbeschadet des Artikels 12 der vorliegenden Verordnung und unbeschadet der Richtlinie 2005/60/EG dem geprüften Unternehmen mit und fordert dieses auf, die Angelegenheit zu untersuchen sowie angemessene Maßnahmen zu treffen, um derartige Unregelmäßigkeiten aufzugreifen und einer Wiederholung dieser Unregelmäßigkeiten in der Zukunft vorzubeugen.

Untersucht das geprüfte Unternehmen die Angelegenheit nicht, so informiert der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft die von den Mitgliedstaaten benannten Behörden, die für die Untersuchung solcher Unregelmäßigkeiten verantwortlich sind. Macht ein Abschlussprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft diesen Behörden in gutem Glauben Mitteilung über eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Unterabsatzes 1, so gilt dies nicht als Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Offenlegungsbeschränkung.

#### Artikel 12 Bericht an die für die Beaufsichtigung von Unternehmen von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden

(1) Unbeschadet des Artikels 55 der Richtlinie 2004/39/EG, des Artikels 63 der Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup>, des Artikels 15 Absatz 4 der Richtlinie 2007/64/EG, des Artikels 106 der Richtlinie 2009/65/EG, des Artikels 3 Absatz 1 der Richtlinie 2009/110/EG und des Artikels 72 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse die Abschlussprüfung durchführen, dazu verpflichtet, die für die Beaufsichtigung des Unternehmens von öffentlichem Interesse zuständigen Behörden oder – soweit dies von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgesehen ist – die für die Beaufsichtigung des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft zuständige Behörde umgehend über jede Information zu unterrichten, von der sie bei Durchführung der Abschlussprüfung Kenntnis erhalten und die eine der folgenden Konsequenzen haben kann:

- a) einen wesentlichen Verstoß gegen die Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, die – sofern relevant – die Zulassungsvoraussetzungen enthalten oder speziell die Ausübung der Tätigkeiten solcher Unternehmen von öffentlichem Interesse regeln,
- b) eine wesentliche Gefährdung oder wesentliche Bedenken hinsichtlich der Fortführung der Tätigkeit des Unternehmens von öffentlichem Interesse,
- c) eine Verweigerung der Abgabe eines Prüfungsurteils über die Abschlüsse oder die Abgabe eines versagenden oder eingeschränkten Prüfungsurteils.

Die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften sind ferner zur Meldung der in Unterabsatz 1 Buchstaben a, b oder c genannten Informationen verpflichtet, wenn sie von diesen bei

Durchführung einer Abschlussprüfung bei Unternehmen Kenntnis erhalten, die zu dem Unternehmen von öffentlichem Interesse, bei dem sie ebenfalls die Abschlussprüfung durchführen, eine enge Verbindung haben. Für die Zwecke dieses Artikels ist der Begriff „enge Verbindung“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 38 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 der Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> zu verstehen.

Die Mitgliedstaaten können vom Abschlussprüfer oder von der Prüfungsgesellschaft zusätzliche Informationen verlangen, sofern dies für eine wirksame Finanzmarktaufsicht gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften erforderlich ist.

- (2) Zwischen den für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden einerseits und dem bzw. den Abschlussprüfer(n) und der bzw. den Prüfungsgesellschaft(en), der bzw. die bei diesen Instituten und Unternehmen die Abschlussprüfung durchführt bzw. durchführen, andererseits wird ein wirksamer Dialog eingerichtet. Die Verantwortung für die Einhaltung dieser Anforderung tragen beide Parteien des Dialogs.

Mindestens einmal jährlich organisieren der Europäische Ausschuss für Systemrisiken („ESRB“ für „European Systemic Risk Board“) und der Ausschuss der Aufsichtsstellen ein Treffen unter Beteiligung der Abschlussprüfer und der Prüfungsgesellschaften oder Netzwerke, die Abschlussprüfungen aller in der Union zugelassener Institute durchführen, die international als global systemrelevante Finanzinstitute anerkannt sind, um den ESRB über branchenspezifische oder bedeutsame Entwicklungen in diesen systemrelevanten Finanzinstituten zu informieren.

Um die Wahrnehmung der in Unterabsatz 1 genannten Aufgaben zu erleichtern, geben die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde – EBA) und die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung – EIOPA) gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 bzw. Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 unter Berücksichtigung derzeitiger Aufsichtspraktiken Leitlinien an die für die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen zuständigen Behörden heraus.

- (3) Teilen Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften oder gegebenenfalls Netzwerke den zuständigen Behörden oder dem ESRB und dem Ausschuss der Aufsichtsstellen in gutem Glauben Informationen im Sinne des Absatzes 1 oder sich im Zuge des Dialogs nach Absatz 2 ergebende Informationen mit, so stellt dies keinen Verstoß gegen eine etwaige vertragliche oder rechtliche Beschränkung der Informationsweitergabe dar.

#### Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (BS WP/vBP)

(Fassung vom: 21.06.2016, gültig ab: 23.09.2016)

#### § 6 Abs. 3 Qualifikation, Information und Verpflichtung der Mitarbeiter

- (3) Sie [die Mitarbeiter] sind vor Dienstantritt auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz und zu den Insider-Regeln sowie der Regelung des Qualitätssicherungssystems zu verpflichten; dies ist zu dokumentieren.

#### § 10 Verschwiegenheit

- (1) WP/vBP dürfen Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, nicht unbefugt offenbaren.
- (2) WP/ vBP haben dafür Sorge zu tragen, dass Tatsachen und Umstände im Sinne von Absatz 1 Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABl. L 158 vom 27.05.2014, S. 77.

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).

<sup>3</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).